



HVBG

HVBG-Info 02/1997 vom 24.01.1997, S. 0149 - 0158, DOK 540.53/017-BSG

Verjährung von Beitragsansprüchen (§ 25 SGB IV) - BSG-Urteil vom 13.08.1996 - 12 RK 76/94 mit Urteilsanmerkungen von Rainer LIEBICH

Verjährung von Beitragsansprüchen (§ 25 SGB IV);
hier: BSG-Urteil vom 13.08.1996 - 12 RK 76/94 - mit
Urteilsanmerkungen von Rainer LIEBICH in "Die Angestellten
Versicherung" 12/1996, S. 581-582

Das BSG hat mit Urteil vom 13.08.1996 - 12 RK 76/94 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Die Verjährung der Beitragsansprüche in der Rentenversicherung für Praxiszeiten der einstufigen Juristenausbildung in Bremen war in den Jahren 1982 bis 1988 weder durch eine "anspruchsfeindliche ständige Rechtsprechung" noch durch eine unüberschaubare Rechtslage gehemmt.
2. Für die Frage, ob die Berufung auf Verjährung gegenüber den Beitragsansprüchen der Einzugsquelle rechtsmißbräuchlich ist, sind grundsätzlich nur die Umstände in dem Gläubiger-Schuldner-Verhältnis der Einzugsquelle zum Arbeitgeber maßgebend. Dessen Verhalten gegenüber dem bei ihm (früher) beschäftigten Versicherten ist hierfür unerheblich.

Orientierungssatz:

1. Die Rechtsprechung des BSG geht davon aus, daß Beitragsansprüche, wenn über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder den Entgeltanspruch ein arbeitsgerichtliches Verfahren schwebt, grundsätzlich erst mit dessen rechtskräftiger Beendigung fällig werden, weil erst dann die für die versicherungsrechtliche Beurteilung erforderlichen Tatsachen feststehen (vgl. BSG vom 25.9.1981 - 2 RK 58/80 = BSGE 52, 152 = SozR 2100 § 25 Nr. 3; vgl. auch BSG vom 30.8.1994 - 12 RK 59/82 = BSGE 75, 61 = SozR 3-2200 § 385 Nr. 5).
2. Die Rechtsprechung des BSG hat den Begriff der Beitragsstreitigkeit i.S. von § 142 Abs. 2 AVG (jetzt § 198 S. 1 SGB 6) weit ausgelegt; danach hatte auch ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht die Verjährungsunterbrechung zur Folge (vgl. BSG vom 21.02.1990 - 12 RK 55/88 = BSGE 66, 222 = SozR 3-2400 § 25 Nr. 1).